

ist die Betreuung auf Pfandverwertung, die sich ja nur auf die Veräusserung des Pfandes richten kann; durchgeführt und demnach auch das durch den Zahlungsbefehl gegen den Schuldner erworbene Exekutionsrecht konsumiert. Von wem das Verwertungsbegehren ausgegangen ist, spielt dabei keine Rolle, weil die auf Begehren eines Gläubigers erfolgte Verwertung auch für alle anderen an der Liegenschaft Berechtigten wirkt. Dem Pfandgläubiger, dessen Pfandforderung dabei nicht als fällig behandelt und aus dem Erlöse getilgt, sondern dem Ersteigerer, im Sinne des Art. 135 SchKG überbunden worden ist, stehen demnach gegen den letzteren nur die Rechte zu, welche sich aus jener Ueberbindung ergeben und die, weil es sich dabei um die Geltendmachung einer pfandversicherten Schuld des Ersteigerers selbst handelt, auf dem Wege einer neuen Betreuung gegen ihn persönlich zu verfolgen sind. Die Herbeiführung einer neuen Verwertung auf Grund des Art. 153, Abs. 2 leg. cit., d. h. durch Zustellung eines Doppels des gegen den ursprünglichen Schuldner, demgegenüber die Steigerung stattgefunden hat, erlassenen Zahlungsbefehles, ist ausgeschlossen, weil es dafür an der unerlässlichen betreibungsrechtlichen Vorbedingung, dem Fortbestehen der betreffenden Betreuung fehlt. Daran vermag auch der Umstand, dass die Gült des heutigen Rekursgegners Steiner von Rechtswegen im Lastenverzeichnis und den Steigerungsbedingungen als fällig und daher baar zu bezahlend hätte aufgenommen werden sollen, nichts zu ändern. Der Anspruch darauf, dass dies geschehe, hätte durch Anfechtung des Lastenverzeichnisses, eventuell der Steigerung selbst geltend gemacht werden müssen. Nachdem der Rekursgegner beide unangefochten gelassen hat, muss er auch die dadurch entstandene Rechtslage gegen sich gelten lassen. Erwächst ihm daraus ein Schaden, so könnte dies ihn höchstens berechtigen, den Konkurs- bzw. Betreibungsbeamten, sofern sie an der unrichtigen Erstellung des Lastenverzeichnisses ein Ver-

schulden trifft, dafür auf Grund des Art. 5 SchKG verantwortlich zu machen. Auf dem hier eingeschlagenen Wege kann der im Verwertungsverfahren begangene Fehler nicht gutgemacht werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die am 12. Mai 1917 erfolgte Zustellung von Zahlungsbefehlsdoppeln an die Rekurrenten aufgehoben.

66. Entscheid vom 19. Dezember 1917 i. S. Greter.

Allgemeine Betreibungsstundung. Voraussetzungen. — Abweisung eines Gesuches, wenn eine dem Impetranten früher erteilte Stundung widerrufen worden ist. — Keine Stundung für gestützt auf einen Nachlassvertrag an die Gläubiger zu leistende Beträge. — Stundung ausschliesslich für Pfandschulden ist unmöglich.

A. — Am 5. Dezember 1917 stellte der heutige Rekurrent Anton Greter in Luzern beim Vizepräsidenten des Amtsgerichtes daselbst das Begehren um Bewilligung der allgemeinen Betreibungsstundung bis zum 30. Juni 1918. Durch Entscheid vom 7. Dezember 1917 wies dieser in dessen das Gesuch ab mit folgender Begründung: Nachdem eine im Jahre 1916 dem Impetranten bewilligte allgemeine Betreibungsstundung habe widerrufen werden müssen, sei ihm am 2. Januar 1917 die Rechtswohltat des Nachlassvertrages gewährt worden mit einer Nachlassquote von 20% per Saldo. Mit dem vorliegenden Gesuche werde offenbar nur der Zweck verfolgt, die Liegenschaftsverwertungen in Kriens und Büron hinauszuschieben. Aus dem vom Impetranten eingereichten Schuldenverzeichnis ergebe sich, dass er nicht einmal im Stande gewesen sei, die Nachlassvertragsverbindlichkeiten zu erfüllen; auch sei die Stundungsbilanz in verschiedenen

Beziehungen zu beanstanden. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Petent nach dem Kriege seine Gläubiger werde befriedigen können, sei nicht gross; es müsse daher das Stundungsgesuch abgewiesen werden, denn das Institut der allgemeinen Betreibungsstundung sei für Verhältnisse, wie sie hier vorlägen, nicht geschaffen worden.

B. — Gegen diesen, ihm am 7. Dezember zugestellten Entscheid, rekuriert A. Greter am 13. Dezember unter Erneuerung seines Begehrens an des Bundesgericht. Es sei richtig, führt er zur Begründung aus, dass er um Erteilung der Stundung nachsuche, um die drohenden Liegenschaftsverwertungen zu vermeiden, was auch im Interesse der Gläubiger liege. Er habe beinahe alle Schulden aus dem Nachlassvertrag bezahlt und es seien zur Zeit nur noch einige Verwandte, denen gegenüber er seinen Verpflichtungen nicht habe nachkommen können. Er habe nur sehr wenige Korrentschulden und er hätte auch diese tilgen können, wenn er nicht einige Zeit verdienstlos gewesen wäre.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — In feststehender Rechtsprechung (Urteile der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 9. Februar 1917 in Sachen Schwyter*; vom 28. Februar 1917 i. S. Enzler; vom 3. März 1917 i. S. Müller und i. S. Schwegler; vom 17. März i. S. SBB**) hat das Bundesgericht in Uebereinstimmung mit der vom Bundesrate in seinem Kreisschreiben vom 28. September 1914 (BB1 1914 IV S. 127 ff.) vertretenen Auffassung erkannt, dass die allgemeine Betreibungsstundung nur den Zweck verfolgt, dem Schuldner die Liquidation seiner Aktiven zur Kriegszeit zu ersparen. Voraussetzung der Stundung ist nach den genannten Urteilen, dass der Stundungsimpetrant sich nur in einer vorübergehenden Zahlungs-

* AS 43 III Nr. 7.

** AS 43 III Nr. 21.

verlegenheit befindet und dass er voraussichtlich nach Wiedereintritt normaler Zeiten in der Lage sein wird, seinen Verbindlichkeiten in vollem Umfange nachzukommen.

2. — Im vorliegenden Falle nun bestreitet der Stundungsimpetrant nicht, dass ihm schon früher einmal die allgemeine Betreibungsstundung bewilligt worden ist, dass er sich aber, da diese widerrufen werden musste, genötigt sah, mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag einzugehen. Damit ist jedoch der Beweis dafür erbracht, dass seine finanziellen Schwierigkeiten gegenwärtig in ein derart akutes Stadium getreten sind, dass mit einer Vollbefriedigung der Gläubiger überhaupt nicht mehr gerechnet werden kann. Aus den Akten ergibt sich ferner, dass der Rekurrent nicht einmal im Stande war, seine Verpflichtungen aus dem Nachlassvertrage zu erfüllen. Daraus folgt einerseits, dass eine gänzliche Tilgung der Schulden überhaupt als ausgeschlossen erscheint, andererseits, dass die gegenwärtige Insolvenz nicht auf den Krieg zurückgeführt werden kann; denn der Nachlassvertrag vom 2. Januar 1917 durfte nur gegen Sicherstellung der Nachlassquote genehmigt werden und es ist daher die Unmöglichkeit, sie zu bezahlen, keineswegs eine Folge des Krieges, sondern einer dauernden Insolvenz, sodass die Stundung den finanziellen Zusammenbruch des Rekurrenten wohl hinausschieben, nicht aber vermeiden könnte. Dazu kommt endlich, dass der Rekurrent bereits einmal Stundung erhalten hat, diese aber widerrufen werden musste. Unter solchen Umständen kann von einer neuen Stundung schlechthin keine Rede mehr sein; denn im Widerruf einer Stundung liegt *implicite* die Feststellung, dass der Schuldner der Stundung nicht würdig ist, bzw. dass sie ihren Zweck nicht zu erreichen vermöchte.

3. — Nun scheint der Rekurrent allerdings von der Meinung auszugehen, es könnten ihm nur die grundversicherten Schulden gestundet werden, indem er seinen Rekurs damit motiviert, dass er beabsichtige mit Hilfe

der Stundung die Liegenschaftssteigerungen hinauszuschieben. Diesem Begehren kann indessen nicht entsprochen werden. Ganz abgesehen davon, dass die allgemeine Betreibungsstundung sich — im Gegensatz zur Hotelleriestundung — auf sämtliche Schulden erstreckt, könnte im vorliegenden Falle eine Stundung der Pfandschulden schon deshalb nicht in Frage kommen, weil dadurch die noch unbefriedigten Nachlassvertragsgläubiger ausser Stande gesetzt würden, auf die seinerzeit für sie bestellten Sicherheiten zu greifen, im Falle der Nichtbefriedigung die Aufhebung des Nachlassvertrages zu verlangen und den Schuldner für ihre ganze Forderung zu betreiben. Ganz besonders aber ginge es den Pfandgläubigern gegenüber nicht an, unmittelbar im Anschluss an den Nachlassvertrag noch eine allgemeine Betreibungsstundung bezw. Stundung für die Pfandschulden zu bewilligen, denn es würde ihnen dadurch die Möglichkeit entzogen, den Schuldner für den gedeckten Teil ihrer Forderung zu betreiben, welches Recht ihnen aber nach Durchführung des Nachlassvertragsverfahrens unbedingt zustehen muss, da ja nur für den ungedeckten Teil ihrer Forderung eine Nachlassquote bereit gehalten wird. Wenn der Rekurrent die Verwertung während des Krieges vermeiden wollte, so hätte er dafür besorgt sein müssen, dass die erste Stundung aufrecht erhalten blieb.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. Entscheid vom 10. Dezember 1917 i. S. Raschle und Konkursamt Untertoggenburg.

Art. 258 SchKG. Verfahren beim Gantausruf. Angebote, die nach dem dreimaligen Ausruf fallen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bieter, der innerhalb des dreimaligen Ausrufes das letzte und höchste Angebot gemacht hat, erwirbt ein Recht auf den Zuschlag. — Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, dem Amte Weisung zur Erteilung des Zuschlages zu geben.

A. — Im Konkurse über Jakob Brunner, Landwirt, Hosfetten-Mogelsberg, fand am 2. Oktober 1917 im « Hirschen » in Furth die erste Liegenschaftssteigerung statt. Die Steigerungsbedingungen bestimmten unter Ziff. 7: « Zehn Minuten nach Eröffnung der Steigerung wird drei mal ausgerufen. »

An der Gant beteiligten sich unter andern der heutige Rekurrent H. Raschle in Windelsteig-St. Peterzell und der heutige Rekursbeklagte Gregor Scherrer in Schlatt-Nesslau. Nachdem drei Angebote unter dem vom Konkursamt in den Steigerungsbedingungen festgesetzten Schatzungspreis von 24,000 Fr. gefallen waren, bot der Rekursbeklagte als vierter Bieter den Schatzungspreis. Dieses Angebot wurde vom Weibel — wie die vorhergehenden — « zum ersten — zum zweiten — zum dritten Mal — ausgerufen. Da daraufhin kein Angebot mehr erfolgte, begab sich Scherrer zum Konkursbeamten, um das Steigerungsprotokoll zu unterzeichnen. In diesem Momente verliess jedoch der Beamte mit dem Rekurrenten das Gantlokal, um sich bei diesem zu erkundigen, ob er von Scherrer die Sicherstellung der Steigerungssumme verlangen müsse. Raschle erklärte, Scherrer sei gut genug, bemerkte aber gleichzeitig, die Gant sei ja noch nicht abgeschlossen, es folgten jetzt der zweite und dritte Ausruf; er selbst beabsichtige ein höheres Angebot zu machen. Der Beamte rief daraufhin noch zwei andere